



# Förderverein Geborgen Lernen e.V.

## **Satzung des Vereins „Geborgen Lernen“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Geborgen Lernen“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Nordkirchen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die ideelle und materielle Förderung der Freien Schule Münsterland. Materielle Förderung soll der Verein gewähren insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbringung des Trägereigenanteils der Schule, der Anschaffung von Lehrmitteln, für die technische Ausstattung zur Gestaltung und Verbesserung der Unterrichtsinhalte und der Gestaltung der Schule.
  - b. Förderung des Austausches seiner Mitglieder untereinander, sowie des Austausches zwischen natürlichen und juristischen Personen, die das Menschenbild sowie die Grundhaltung der Freien Schule Münsterland teilen.
  - c. Unterstützung der Verbreitung von Erkenntnissen nationaler und internationaler Forschungsarbeiten zum Thema „Freies Lernen“. Diese werden einer breiten Öffentlichkeit insbesondere im Münsterland zugänglich gemacht.

- (4) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks ist die Zusammenarbeit mit oder die Beteiligung an gemeinnützigen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung möglich.
- (5) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Mitarbeitern und Freunden von Einrichtungen dieser Art. Er kann die Einrichtungen selbst betreiben oder die finanziellen, rechtlichen, baulichen und sonstigen Voraussetzungen dafür schaffen und den Betrieb anderen Trägern überlassen.
- (6) Der Besuch der Einrichtungen des Vereins steht jedermann offen ohne Rücksicht auf Vermögen, Herkunft, Religion, Weltanschauung und politische oder wissenschaftliche Überzeugung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (3) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit wie beispielsweise Verpflegungsmehraufwendungen, Reisekosten, Porti und Druckkosten anfallen. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Änderungen oder Ergänzungen der Vereinssatzung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung darüber vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne durch die Änderung nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären und die Satzung anerkennen. Die Mitglieder sind den Zwecken des Vereins und seinen Interessen verpflichtet.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht der Bewerberin oder dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Ein Rechtsanspruch auf

Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(3) Jedes Mitglied hat eine aktuelle Adresse und E-Mail-Adresse anzugeben.

## **§ 5 Außerordentliche Mitgliedschaft**

(1) Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber oder der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(3) Jedes Mitglied hat eine aktuelle Adresse und E-Mail-Adresse anzugeben.

(4) Fördermitglieder werden zu allen Veranstaltungen des Vereins rechtzeitig durch den Vorstand eingeladen. Eine Teilnahme von Fördermitgliedern an der Mitgliederversammlung ist ausdrücklich erwünscht.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende des Jahres erfolgen.

(3) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a. dauerhaft nicht mehr erreichbar ist,
- b. sich einen schweren Verstoß gegen die Zwecke und Interessen des Vereins zu Schulden kommen lässt oder
- c. mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags in Verzug gerät.

(5) Der Ausschluss nach Absatz 4 Buchstabe a. erfolgt durch den Vorstand. Das Mitglied ist mindestens einen Monat vorher über seine letzte bekannte Adresse und E-Mail-Adresse anzuschreiben und dabei unter Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses zur Kontaktaufnahme aufzufordern.

- (6) Der Ausschluss nach Absatz 4 Buchstabe b. erfolgt durch den Vorstand. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde zur Mitgliederversammlung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Der Ausschluss nach Absatz 4 Buchstabe c. erfolgt durch den Vorstand. Kommt ein Mitglied mit der Leistung seiner Beiträge an den Verein in Verzug, kann es vom Vorstand nach insgesamt zweimaliger schriftlicher Ermahnung und einer auf die letzte Mahnung folgenden Frist von einem Monat vom Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Beitrag**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit der jährlich zu zahlenden Beiträgen regelt.

## **§ 8 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Arbeitsgremien und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstands
  - Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
  - Beratung und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt (wie Haushaltsplan und Jahresschlussrechnung)
  - Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Dabei ist der Versand der Einladung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse ausreichend.
- (4) Mit der Einladung soll die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung und kann diese während der Versammlung jederzeit ändern. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangen. Ebenfalls muss eine vorläufige Tagesordnung vorgelegt werden. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird vom Vorstand bestimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht. Mitglieder können bei Abwesenheit bei der Mitgliederversammlung ihre Stimme einem anwesenden Mitglied übertragen. Jedem anwesenden Mitglied kann maximal eine weitere Stimme übertragen werden. Die Übertragung der Stimme ist dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu geben. Diese Information wird allen anwesenden Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Übertragung gilt nur jeweils für eine Mitgliederversammlung.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt offen, auf Antrag eines Einzelnen jedoch geheim. Bei Abstimmungen ist ein Beschluss gefasst, wenn auf den Antrag mehr Ja- als Nein-Stimmen entfallen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (10) Bei Personenwahlen bestimmt der Versammlungsleiter das Wahlverfahren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Bestimmungen zu ihrem Geschäftsgang enthält.
- (12) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Ihre Beschlüsse sind gesondert aufzuführen und vom Versammlungsleiter schriftlich unter Gegenzeichnung zweier Vorstandsmitglieder, die auf der Sitzung anwesend waren, festzuhalten.
- (13) Einwände gegen das Protokoll sind spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand geltend zu machen.

## **§ 10 Arbeitsgremien**

- (1) Die Mitglieder und Fördermitglieder können sich in Arbeitsgremien zusammenschließen.
- (2) Die Einrichtung eines Arbeitsgremiums muss vom Vorstand bestätigt werden. Lehnt der Vorstand die Einrichtung ab, kann dagegen die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Jedes Mitglied entscheidet selbst, in welchem Arbeitsgremium es mitarbeiten möchte.
- (4) Jedes Arbeitsgremium bestimmt selbst, welche Mitglieder zu ihr gehören. Eine Ablehnung ist durch die Gruppe zu begründen.
- (5) Arbeitsgremien haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- (6) Gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung haben die Arbeitsgremien eine grundsätzliche Berichtspflicht – auf der Mitgliederversammlung aber auch bei Nachfrage durch den Vorstand. Wesentliche Entscheidungen sind mitzuteilen und bedürfen dem Einverständnis durch den Vorstand.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist Vorstand nach § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (3) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Verwirklichung des Vereinszwecks. Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt. Er verwaltet dessen Vermögen im Sinne des Vereinszwecks. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Einberufung und Organisation der Mitgliederversammlung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Finanz- und Vereinsverwaltung
  - Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
  - Abschluss und Kündigung von Vereinbarungen und Verträgen
  - Einhaltung von Verpflichtungen aus Vereinbarungen und Verträgen
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann das Amt von einem, vom Vorstand bestimmten Beauftragten weitergeführt werden. Die Bestimmung eines Beauftragten kann unterbleiben, wenn der Vorstand trotz Ausscheiden des Mitgliedes beschlussfähig und gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt bleibt. Das Amt des Beauftragten endet mit der Neuwahl des Amtes auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Um mit der Neuwahl wieder in den regulären Wahlrhythmus zu gelangen, ist gegebenenfalls eine Wahl für nur ein Jahr erforderlich.
- (6) Die Amtszeit des Vorstands endet mit wirksamer Bestellung eines neuen Vorstands.
- (7) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des Vorstandes schriftlich oder mündlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten.
- (9) Der Vorstand soll seine Beschlüsse einmütig fassen. Beschlussvorlagen sollen solange erörtert und beraten werden, bis eine Übereinstimmung in den zu entscheidenden Fragen erzielt ist. Nur wenn dies in Ausnahmen nicht zu erreichen ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (11) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestimmt.
- (2) Das Vereinsvermögen soll im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Bundesverband der Freien Alternativschulen e. V., Crellestr. 19/20, 10827 Berlin fließen, der es im Sinne der Zwecke des Vereins ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen hat.